

VERFAHRENSLOTSE

KONTAKT

Stadtverwaltung Andernach
Amt für Jugend, Soziales und
Schulen
Läufstraße 11
56626 Andernach



Offene Sprechstunde
im
Haus der Familie Raum 7
Donnerstags 9:00-11.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Julia Kirst
Tel: 02632/922-364
julia.kirst@andernach.de



WIE BERATEN DIE VERFAHRENSLOTSEN?

Das Beratungsangebot der
Verfahrenslotsen ist
kostenfrei, unabhängig und
vertraulich. Sie werden nur
auf Wunsch der
anspruchsberechtigten Personen
tätig.

Eine erste Kontaktaufnahme für ein
persönliches Bera-
tungsgespräch kann telefonisch oder
per Mail erfolgen.

Sie gehen höchst individuell und
flexibel auf Ihr jeweiliges
Beratungsanliegen ein.



BERATUNG, BEGLEITUNG UND
UNTERSTÜTZUNG FÜR JUNGE MENSCHEN
MIT (DROHENDER) BEHINDERUNG
SOWIE DEREN FAMILIEN



WAS MACHEN VERFAHRENSLOTSEN

Die Lebenssituation junger Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Familien erfordert häufig eine Unterstützung durch viele verschiedene Institutionen und unterschiedliche (Sozial/Reha)-Leistungen, die in einem komplexen Zuständigkeitssystem verortet sind. Dabei ist es für mögliche Anspruchsberechtigte oft schwer, den Durchblick zu behalten.

GENAU HIER SETZEN DIE VERFAHRENSLOTSEN MIT IHREM ANGEBOT AN:

- Sie bieten Beratung zu Rechtsansprüchen auf (Eingliederungshilfe)-Leistungen an.
- Sie helfen im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und kennen die Teilhabenetzwerke und Unterstützungsangebote.
- Sie begleiten auf Wunsch zu Terminen und Planverfahren und setzen sich dafür ein, dass der individuelle Teilhabe- und Unterstützungsbedarf der Zielgruppe erfüllt wird.
- Sie orientieren sich dabei am Willen der jungen Menschen und ihrer Familien und helfen dabei, passgenaue Unterstützung zu entwickeln.

WER KANN SICH AN DIE VERFAHRENSLOTSEN WENDEN?

- Alle jungen Menschen aus Andernach bis zum 27. Lebensjahr mit (möglichen) Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX bzw. § 35a SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)
- deren Familien sowie Erziehungs- und Personensorgeberechtigten
- deren Pflegeeltern und alle Personen, die eine entsprechende Erziehungsvollmacht besitzen
- deren gesetzliche Betreuerinnen (z. B. bei jungen Volljährigen).

